



hessische mitteilungen

www.richterbund-hessen.de



1/23

FARBE BEKENNEN:
DIE HESSISCHE POLITIK UND DIE
BESOLDUNGSFRAGE IM LANDTAGSWAHLKAMPF

IHRE VORTEILE ALS MITGLIED DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES:



- Bezug der Deutschen Richterzeitung, auch online abrufbar
- Versicherungsschutz
- Kostenlose Kreditkarte

Weitere Informationen und Vorteile finden Sie unter www.richterbund-hessen.de/mitgliedschaft/



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Deutscher Richterbund
Landesverband Hessen e. V.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

REDAKTION

ROLG Dr. Johannes Schmidt (V.i.S.d.P.),
RLG Barbara-Luise Bendrick,
OStA a.D. Peter Köhler,
DSG Prof. Dr. Henning Müller,
RLG Evelyn Oehm,
R (StA) Leyla Özen

E-Mail: hemi@richterbund-hessen.de

SATZ UND DRUCK

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

Bildnachweis: Cover: p.c.p.a. (die im Cover als Bildzitat zur künstlerischen Gestaltung verwendete Version „MONOPOLY“ (© 2017 HASBRO) Nr. 102/1 und Nr. 102/2 wurde von Franz Schmidt, Spiele-Fabrik München © 1961 hergestellt), Zeichnungen: Ralf Rinke, S. 11 Angela Staude, S. 13 Andrea Schmidt, S. 14 Christine Schröder, S. 15 Jessica Hirt, S. 16 Johannes Schmidt

www.richterbund-hessen.de

INHALT

VORWORT	3
---------	---

TITELTHEMA	4
------------	---

Das Alimentsdefizit und die Positionen der Parteien im Landtagswahlkampf	4
--	---

AKTUELLES	10
-----------	----

EJustice Cup Hessen 2022 und Jahresmitgliederversammlung	10
--	----

Gelungene Veranstaltung für Bewerber für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst	11
--	----

Echteinsatz für Referendare während der Ausbildung am Landgericht Frankfurt am Main	17
---	----

Eröffnung der ersten Verfassungsvitrinen Deutschlands am hessischen Verfassungstag	13
--	----

Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar	14
---	----

Jungrichterseminar	15
--------------------	----

Länger arbeiten mit Zuschlag	15
------------------------------	----

BEZIRKSGRUPPEN	16
----------------	----

Führung durch die Chagall-Ausstellung mit der Bezirksgruppe Frankfurt	16
---	----

PINNWAND	17
----------	----

Neues aus dem Landtag	17
-----------------------	----

REZENSION	18
-----------	----

Warum die Landkarte nicht das Gebiet ist oder: Das unterschätzte Potenzial unbequemer Gespräche	18
---	----

VERSCHIEDENES	20
---------------	----

Strafverteidigung ist Kampf	20
-----------------------------	----



VERSCHIEDENES

STRAFVERTEIDIGUNG IST KAMPF



Peter Köhler

*Animiert und inspiriert von Jahn/Tsambikakis, **Zeugen der Verteidigung**, Carl Heymanns Verlag (Wolters Kluwer), 2. Auflage 2023, zitiert: MJ/MT*

Und zwar Kampf um die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den Organen des Staates, die dem Auftrag zur Verfolgung von Straftaten zu genügen haben, wie es Hans Dahs in seinem Handbuch des Strafverteidigers formulierte.

Die beiden Autoren erwählten 25 Strafverteidiger aus unserer Republik. Am 14.01.2023 verstarb der Anwalt Heinrich Hannover im Alter von 97 Jahren. Er schätzte unseren ehemaligen hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer als einen wirklich unabhängigen Staatsanwalt (MJ/MT, S. 117).

Die Auserwählten gehören der deutschen Anwalts Gilde an, sie zählen zur Crème de la Crème. Nicht jeder Beschuldigte wird sich die Damen und Herren finanziell als Strafverteidiger leisten können, am wenigsten z. B. alimentierte Beamte und entsprechende Versorgungsempfänger. Fünf Interviewpartner durfte ich während meines Berufslebens kennenlernen, die Frankfurter Prof. Dr. Rainer Hamm, Eberhard Kempf und Rupert von Plotnitz sowie Dr. h. c. Gerhard Strate aus Hannover. Mit Rechtsanwalt Schily hatte ich lediglich eine kurze Begegnung. Dazu mehr weiter unten.

Als ob ich es nicht schon gewusst hätte: Nach dem Studium der Rechtsansichten von 25 Anwaltspersönlichkeiten, erforscht von meinem ehemaligen Referendar Matthias Jahn und seinem Kollegen Michael Tsambikakis, bin ich jetzt ganz sicher: Strafverteidiger sind das Salz im Strafprozess. Ohne sie kämen Strafrichter, mit oder ohne Schöffen, und Strafkammerer – das bayerische Synonym für Strafkammervorsitzende – bequemer und vor allem viel schneller zu (rechtskräftigen) Urteilen. Aber wären solche Urteile gerecht? Diese Frage verbietet sich in unserem sozialen Rechtsstaat. Ein jeder hat das Recht, verständlich verteidigt zu werden. Kosten dürfen dabei keine Rolle spielen. Darum kann sogar ein altgedienter Beamter der Staatsanwaltschaft fuchsteufelswild werden, wenn Rechtsanwälte immer wieder gesprächsweise erläutern: „Nein! Einen solchen

Kerl könnte ich nicht verteidigen.“ Vielleicht mit dem Zusatz: „Der käme nicht einmal in meine Büroräume, was sollen denn meine Mandanten von mir denken.“

Während meines Studiums war ich als Bürobote und später als Referendar in zwei renommierten Anwaltskanzleien tätig. Dort habe ich gelernt, dass Anwälte gute Kaufleute sein müssen, um tatsächlich erfolgreich zu sein. Ein erfolgreicher Anwalt muss nicht nur das Recht kennen, sondern auch unternehmerisch denken.

Als junger Staatsanwalt lernte ich mehrere ältere Rechtsanwälte, vornehmlich als Pflichtverteidiger, kennen. Sie waren vormals als Richter und Staatsanwälte tätig, konnten aber nach 1945 nicht mehr in den Staatsdienst übernommen werden.

Meine Einstellung und mein Verhältnis zu Rechtsanwälten und insbesondere Strafverteidigern war geprägt von meiner familiären und beruflichen Situation. Ein Onkel war Rechtsanwalt und das schwarze Schaf in der Familie; Mitte der Siebzigerjahre wurde ich Sonderdezernent für diese Berufsgruppe. Die beiden Autoren haben sich Koryphäen der Zunft ausgesucht, was das Berufsbild der Fachanwälte für Strafrecht etwas schönert. Interessant ist der immer wieder zu beobachtende Umstand, dass es Strafuristen als gefallenen Engeln nur selten gelingt, einen anerkannten Spitzenverteidiger für sich selbst auszuwählen – dieses Thema behandelte ich bereits in meinem Beitrag ALTE ADVOKATEN (HeMi 1/2018, S. 49).

Persönlich hatte ich Glück und habe alle gegen mich gerichteten Strafanzeigen – u. a. wegen (versuchten) Totschlags, Verfolgung Unschuldiger und Urkundenfälschung – ohne Hilfe eines Strafverteidigers überstanden.

II.

Mit Rechtsanwalt Rupert von Plotnitz (genannt „Plotte“) hatte ich mehrere ganz verschiedene Begegnungen. Zunächst 1975 in einem Schwurgerichtsprozess, in dem er in einer Revisionshauptverhandlung einen Möbelträger verteidigte, dessen „lebenslänglich“ – damals gab es noch keine besondere Schwere der Schuld – vom BGH aufgehoben worden war. Immerhin gelang es ihm, zumindest das Gericht von einem Totschlag mit einer zeitigen Freiheitsstrafe zu überzeugen. In diesem Verfahren konnte er nicht verhindern, dass sein Referendar – ein späterer Strafverteidiger – im Rahmen seines Schlussvortrags die beiden Sitzungsstaatsanwälte, einen späteren Richterkollegen und mich, mit Anklagevertretern

aus der Zeit der Nationalsozialisten verglichen hat. Von 1995 bis 1999 war von Plotnitz als Justizminister mein Dienstherr. Zuvor vertrat er die damalige Leiterin der Abteilung für Straftaten der Organisierten Kriminalität – meine Vorgängerin – mit Erfolg in einem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt. Später traf ich öfters meinen Nachbarn bei einem Abendspaziergang im Frankfurter Ostend. Im Jahre 2017 stand er der Kollegin Rau und mir für ein HeMi-Interview zur Verfügung, das in Ausgabe 2/2018 auf Seite 25 zu finden ist.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass Plotte sich dem Hessischen Richterbund während unseres Gesprächs ausführlich geöffnet hat, obwohl wir ihn – so weit meine Erinnerung – nicht rechtzeitig belehrt hatten. Auf die Fragen der beiden Autoren Jahn & Tsambikakis fasste er sich etwas kürzer. Bezeichnend war seine These, Strafverteidiger ziehe es immer wieder in die Politik, weil Gerichtssäle als Bühne in Sachen Recht und Gerechtigkeit zu klein seien (MJ/MT, S. 219).

Rechtsanwalt Kempf machte eine bemerkenswerte Wandlung durch. Zunächst erlebte ich ihn in den Siebzigerjahren als Fürsprecher von Angeklagten, denen „Aufruhr und Widerstand gegen die herrschende Staatsgewalt“ vorgeworfen wurde. Er war damals tätig als Anwalt für den KBW (Kommunistischer Bund Westdeutschlands). In Erinnerung ist mir eine Hauptverhandlung bei dem Schöffengericht Schwalbe. Da Kempf in seinen Schlussvorträgen regelmäßig die politischen Ziele des KBW ausführlich erläuterte, gab ihm Schwalbe eine zeitlich begrenzte Redezeit und stellte demonstrativ einen Wecker auf den Richtertisch. Als der klingelte, Kempfs Ausführungen aber andauerten, unterbrachen zwei kräftige Justizwachtmeister auf ein Zeichen des Vorsitzenden das Plädoyer und schubsten den Strafverteidiger aus dem Saal. Seinem einsamen Mandanten blieb das letzte Wort, zeitlich unbeschränkt.

Später vertrat Rechtsanwalt Kempf das Kapital und kämpfte in Wirtschaftsstrafsachen (für den Baulöwen Schneider) um Steuergerechtigkeit. In Zusammenhang mit der Problematik einer Vermögensstrafe durfte ich ihn in einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht erleben. Als ein Höhepunkt seiner beruflichen Laufbahn erwies sich seine Interessenvertretung des Bankiers von Metzler und von dessen Ehefrau, als er nach der Ermordung ihres Sohnes Jakob die Nebenklage der Eltern vertrat. Erfahrene Strafverteidiger übernehmen ungern und daher nur selten die Vertretung einer Nebenklage. Kempf hatte mit seinem Rollenwechsel in dem Fall „Gäfigen“ eine außerordentlich aufschlussreiche Erfahrung gemacht: einig sein mit dem Gericht und dem Staatsanwalt (MJ/MT, S. 157/158).

Prof. Dr. Rainer Hamm war als höflich durchsetzungsfähiger Strafverteidiger bei Staatsanwälten wenig beliebt.

Er führte immer wieder Klage über verweigerte Akteneinsicht während laufender Ermittlungen. Hamm verstand sich sehr gut mit dem ehemaligen hessischen Generalstaatsanwalt Dr. Schaefer, der bereits als Leiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt Leitsätze verfasste zur „Verständigung im Strafverfahren“ u. a. mit der Zielsetzung, dass eine frühzeitige Einbindung der Strafverteidigung in die Ermittlungen Kernpunkt eines „fairen Verfahrens“ sei.

Ich kannte Hamm als ehemaligen Hessischen Datenschutzbeauftragten zu einer Zeit, als ich für ein paar Jahre als Datenschutzbeauftragter der Frankfurter Staatsanwaltschaft im Geschäftsverteilungsplan vermerkt war. Das war lange vor der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), aber bereits nach dem Spruch „Datenschutz ist Ganovenschutz“.

Dr. h. c. Gerhard Strate wurde über die juristischen Grenzen hinaus bekannt durch seine Anträge auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten. Er besuchte mich in den Neunzigerjahren als Verteidiger eines ruhmreichen Frankfurter Geschäftsmanns, dem ich verschiedene Wirtschaftsdelikte vorwarf. Zu dieser Zeit betrieb er eine Wiederaufnahme für Monika Weimar, die bereits rechtskräftig wegen der Tötung ihrer beiden Kinder verurteilt worden war. Aktuell anhängig war beim OLG Frankfurt seine sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des LG Gießen, in dem die Zulassung einer Wiederaufnahme abgelehnt worden war. Gesprächsweise bat er mich um meine Einschätzung seiner Erfolgsaussichten. Für ihn erschien damals bedeutsam, ob bereits die Dezernentin der Generalstaatsanwaltschaft, eine Abgeordnete Angehörige meiner Abteilung und spätere Behördenleiterin der Staatsanwaltschaft Limburg, seiner sofortigen Beschwerde beitreten könnte, was dann auch der Fall gewesen ist.

Bereits seit Jahren bemüht sich Strate um die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Andreas D., der 2011 vom LG Darmstadt wegen zweifachen und versuchten Mordes zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, bislang ohne Erfolg.

In Erinnerung rufen möchte ich bei dieser Gelegenheit den Rechtsstreit um die Erweiterung des § 362 StPO (Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten) in Nr. 5, wenn Mord oder Völkermord vorgeworfen werden. Die Anwaltschaft (DAV und auch BRAK) wehrt sich gegen diesen „juristischen Sündenfall“, der einen Freigesprochenen unter „Dauerverdacht“ stelle (Prantl, LTO, 03.12.2019). Unser Berufsverband unterstützt diese Erweiterung einer Wiederaufnahme. Das BVerfG wird über die angegriffene Neufassung und damit darüber entscheiden, ob der Mord an Frederike von Möhlmann im Jahre 1981 doch noch gesühnt werden kann.

Erst kürzlich hatte Strate – allerdings erfolglos – den aktuellen Bundeskanzler angezeigt. Der Hamburger glaubte dem Hamburger nicht, als der sich im Untersuchungsausschuss in Sachen Cum-ex auf Erinnerungslücken berufen hatte. Die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg sah aber im Februar 2023 keinen Grund für strafrechtliche Ermittlungen.

Otto Schily, ehemaliger RAF-Verteidiger und Bundesinnenminister, gab auf knapp drei Seiten kurze prägnante Antworten. Auf die Frage, ob es einen Kollegen oder eine Kollegin gebe, der oder die ihn geprägt habe, erwiderte er: Charles Laughton in dem Film „Zeugin der Anklage“ (MJ/MT, S. 250).

Schily bin ich lediglich einmal begegnet. Er wurde in den Achtzigerjahren einmal Zeuge einer verbalen Auseinandersetzung zwischen mir und Rechtsanwalt Dr. Jürgen Fischer. Mit diesem von mir hochgeschätzten Strafverteidiger verband mich eine niemals ernste Hassliebe. Als wir uns auf dem Übergang zwischen den Frankfurter Gerichtsgebäuden C und A begegneten, erklärte Fischer seinem Kollegen Schily, da komme der Staatsanwalt Köhler, spezialisiert auf Durchsuchungen in Anwaltsbüros und Schnüffeln in Verteidigerakten während laufender Hauptverhandlungen. Wochen vorher hätte ich aufgrund eines Beschlusses der Strafkammer nach § 103 StPO eine Beweisurkunde in seinem Büro sicherstellen sollen. Da ich seinen Kollegen nicht angetroffen hatte, ordnete ich nach Rücksprache mit Fischer die Versiegelung der in Betracht kommenden Akten an und verließ das Büro. Ich antwortete Fischer laut und vernehmlich: „Wenn ich nochmals Ihre Büroräume zu durchsuchen habe, werde ich sie brandschatzen.“ Schily schien nur kurz entsetzt.

III.

Nach der Einführung der Rundum-Pflichtverteidigung durch die Änderung des § 140 StPO, die ich bereits in FREUD UND LEID DER PFLICHTVERTEIDIGUNG (HeMi 1/2021, S. 30) kommentierte, sind heute Angeklagte ohne Anwälte Einzelfälle, denen eine besondere Beachtung geschenkt werden sollte. Als Buchstabendezerent habe ich in meinen Schöffengerichtsverfahren nicht selten anwaltslose Angeklagte erlebt. Dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft obliegt die Pflicht, bereits während der Beweisaufnahme, jedenfalls aber im Schlussvortrag, nicht nur dem Geschädigten (Tatopfer), sondern auch dem Angeklagten (Übeltäter) bei der Abwägung von Für und Wider gerecht zu werden. Aber einen Angeklagten mit Herzblut zu verteidigen, da können nach meiner Erfahrung selbst hartgesottene Staatsanwälte an ihre Grenzen stoßen.

Stephan Behr, Gerichtsberichtersteller der Frankfurter Rundschau, mutmaßt in seinen Berichten aus Frankfurter Gerichtssälen immer wieder, dass die Angeklagten

von ihren Verteidigern offensichtlich „gut vorbereitet“ worden sind. Das Coaching beginnt mit dem angemessenen Auftreten und einer ansprechenden Kleidung und wird fortgesetzt mit einer unverdächtigen und halbwegs schlüssigen Einlassung. Dabei gelingt es selbst erfahrenen Strafverteidigern nicht immer, dass die Angeklagten dem Gericht und der Staatsanwaltschaft ernst zu nehmende Einlassungen vorsetzen.

Im März 2023 verurteilte ein Frankfurter Schwurgericht einen 41-jährigen Angeklagten wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Der „Autobahnmord“ ereignete sich auf der A 661 in meiner unmittelbaren Nachbarschaft. Nach der Presseberichterstattung traf der Angeklagte zufällig auf seine Ehefrau, die sich kurz vorher von ihm getrennt hatte. Beide Fahrzeuginsassen trafen sich zwecks einer ruhigen Aussprache auf dem Standstreifen. Leider verlief eine solche nicht nach der Vorstellung des Angeklagten, denn er fühlte sich angegriffen und so kam es zu einem Unfall mit einem Messer. So weit die Einlassung der Verteidigung. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, der Ex-Mann habe die Frau über die A 661 verfolgt, deren Fahrzeug mehrfach gerammt und schließlich zum Stehen gebracht. Durch die geöffnete Fahrertür habe er dann, wie in der FAZ vom 17.03.2023 zu lesen war, der Vierzigjährigen sieben Messerstiche zugefügt.

Keine Überraschung, vielmehr schon selbstverständlich: Nun muss sich der Bundesgerichtshof damit befassen. Rechtsmittel sind für den Strafverteidiger, wenn seinem Antrag im Urteil nicht entsprochen wird, Alltag. Der Staatsanwalt sollte den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren verpflichtet sein. Nach Nr. 147 RiStBV soll (nicht: darf) „der Staatsanwalt ein Rechtsmittel nur einlegen, wenn wesentliche Belange der Allgemeinheit oder der am Verfahren beteiligten Personen es gebieten und wenn das Rechtsmittel aussichtsreich ist“. Allein die Tatsache, dass ein anderer Beteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist für den Staatsanwalt kein hinreichender Grund, das Urteil ebenfalls anzufechten. Diese an sich vernünftig gedachte Regelung entspricht aber nicht dem Grundsatz der Waffengleichheit. Ich habe über 30 Jahre lang meine Rechtsmittelentscheidungen immer etwas anders getroffen. Das kann ich heute zugeben, weil ich nur ganz selten auf die Nase gefallen bin.

Unter Juristen ist es unstrittig: lieber einen Schuldigen freisprechen als einen Unschuldigen verurteilen. Strafverteidiger sprechen gerne und oft von Fehlurteilen, wenn ihrem Antrag auf Freispruch nicht stattgegeben wurde. Die Entschuldigung „Fehlurteil“ gegenüber dem Mandanten wird sogar dann gebraucht, wenn sich zum Beispiel das Gericht geweigert hat, eine Bewährung, die als fast sicher galt, auszusprechen. Für die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft sind keineswegs alle Freisprüche oder eklatante Abweichungen von ihren Straf-

anträgen Fehlurteile. Eine Richterkritik kommt allenfalls durch die Einlegung eines Rechtsmittels durch die Staatsanwaltschaft zum Ausdruck. Dabei ist anzumerken, dass nicht die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren „Rechtsmittelgelüste“ stark einschränken, zumal der Sitzungsvertreter oder Dezernent bei der Einlegung eines Rechtsmittels mit ausführlicher Begründung nur zusätzliche Arbeit hat, gegen die Work-Life-Balance verstößt und noch nicht einmal eine Gebühr erheben kann.

Fatale Fehlurteile – man spricht es ungern aus – liegen auch vor, wenn ein Schuldiger einen Freispruch erhält, weil es nämlich der Strafverteidigung gelungen war, trotz einer überzeugenden Beweisaufnahme in ihrem Plädoyer so viele Zweifel einzustreuen, dass das Gericht und/oder die Laienrichter ins Wanken geraten waren.

Unbeantwortet bleibt die Frage, ob bereits von einem Fehlurteil gesprochen werden kann, wenn Anklage oder Verteidigung nach der Urteilsverkündung von einem Strafmaßmissverhältnis sprechen. Unbestritten scheint, weil es oft so in den Gerichtsberichterstattungen nachzulesen ist, dass Gerichte nur noch selten dem Strafantrag des Staatsanwalts folgen können. Zumeist werden dem Angeklagten und seinem Verteidiger zum Teil großzügige Rabatte gewährt.

Es mag Rechtsanwälte – also auch Strafverteidiger – geben, die hinter dem Geld her sind „wie der Teufel hinter einer armen Seele“. Ihnen müsste bereits aus wirtschaftlichen Gründen daran gelegen sein, dass der Mandant mit einer geringen Freiheitsstrafe davonkommt. Zum einen wird sich ein günstiges Strafmaß rasch in der JVA herumsprechen (werb wirksame Mundpropaganda), zum anderen besteht die Hoffnung auf einen baldigen offenen Vollzug; doch der ist leider zu oft ein Einstieg zur Fortsetzung der Ganovenkarriere. Und wenn der zumeist unter Bewährung stehende Vorbestrafte wieder erwischt wird, mandatiert er den Anwalt seines Vertrauens. Solche Entwicklungen können einen Staatsanwalt traurig stimmen, eröffnen aber den strafverteidigenden Organen unserer Rechtspflege wieder neue Mandate.

VI.

Andere Länder, andere Sitten im Umgang mit Anwälten. Ein österreichischer Rechtsanwalt, der sich leicht bekleidet mit einer Prostituierten ablichten lässt und durch öffentliche Äußerungen eine Vorliebe für kürzere Beziehungen mit „Klassefrauen“ zu erkennen gibt, verletzt Ehre und Ansehen des Berufsstandes. Das hat der österreichische Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (OGH, Urteil vom 29.11.2022; 20 Ds 5/22y) entschieden und damit das Rechtsmittel des beschuldigten Rechtsanwalts zurückgewiesen. Da der OGH die letzte Instanz ist, ist die

Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe in Form der Geldbuße in Höhe von 4.000 Euro unanfechtbar. Auch österreichische Anwälte haben ein Recht auf Privatsphäre. Treten sie aber mit ihrem Sexualleben an die Öffentlichkeit, muss ihre besondere Funktion im Rechtsstaat berücksichtigt werden, wie LTO am 04.01.2023 berichtete.

Die Beurteilung dieser österreichischen Disziplinarstrafe durch eine deutsche Rechtsanwaltskammer würde mich schon interessieren. Aber die angeprangerten „kürzeren Beziehungen zu Klassefrauen“ erinnern mich an meine Jugendzeit als Staatsanwalt. Damals hatte es die hessische Justiz immer wieder mit Rechtsanwalt Deutsch (Name geändert!) zu tun, einem Szeneanwalt für die Frankfurter Rotlichtviertel, einem groß gewachsenen älteren Herrn, schwer zuckerkrank. Berühmtheit hatte er erreicht, weil es allgemein bei der Polizei und auch der Justiz bekannt war, dass Rechtsanwalt Deutsch seine Gebühren bei ihm genehmen Prostituierten auch in Naturalien abkassierte. Es schien ihm nicht nur bürotechnisch praktisch, er sparte sogar die Mehrwertsteuer.

In einem Fall der Pflichtverteidigung war er für einen wichtigen Fortsetzungstermin mit mehreren auswärtigen Zeugen für 9.15 Uhr geladen, jedoch nicht erschienen. Als Sitzungsvertreter, im Umgang mit Rechtsanwalt Deutsch nicht unerfahren, wusste ich Rat. Ein Anruf im Polizeipräsidium bei K 13 (Sitte) verriet mir, bei welcher Dame aus seiner Mandantschaft der Rechtsanwalt sein könnte. Eine Streife wurde fündig, die Hauptverhandlung konnte mit einiger Verspätung beginnen.

In einer anderen Strafsache trafen wir uns im alten Frankfurter Schwurgerichtssaal 146 A, in dem vor langer Zeit der mutmaßliche Mörder von Fräulein Rosemarie Nitribitt freigesprochen worden war. In unseren alten Strafgerichtssälen saß die Staatsanwaltschaft in gleicher Höhe neben dem Gericht, die Verteidigung, aber auch die Nebenklage, ganz unten. Das wurde von Rechtsanwalt Deutsch, und bestimmt nicht zum ersten Mal, gerügt. Mir fiel neben dem Grundsatz der Waffengleichheit auch ein passendes Bibelwort ein: „Wer sich selbst erhöht, der wird erniedrigt werden“. Also räumte ich meine Sitzungsunterlagen zusammen und stieg hinab, zumal eine Nebenklage an diesem Tage nicht vertreten war.

VII.

Lassen Sie mich schließen mit einem Satz, einem richterlichen Hinweis, dem Kultcharakter zukommt, auch wenn er nicht allseits Wohlgefallen auslöst – muss er auch nicht. Die FAZ schrieb am 15.06.2020 über den wahrlich wohlgemeinten Richterrat des Vorsitzenden des Staatsschutzsenats, Thomas Sagebiel, an den Angeklagten Stephan E. im Mordprozess Lübcke vor dem OLG Frankfurt: „Hören Sie auf mich, nicht auf Ihren Verteidiger!“

Peter Köhler